

Sachbearbeitung Ältere, Behinderte und Integration

Datum 13.09.2010

Geschäftszeichen ABI - AL / Mr

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 06.10.2010 TOP

Behandlung öffentlich GD 368/10

Betreff: Behindertenhilfe
5. 5 Richtlinien der Stadt Ulm " Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene
Menschen mit Behinderung "

Anlagen: 1

Antrag:

Den Richtlinien der Stadt Ulm „Ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung“ zum 01.01.2011 wird zugestimmt.

Walter Lang

Genehmigt:

BM 2,C 2,OB,ZS/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	keine zusätzlichen
Auswirkungen auf den Stellenplan:	keine

2. Seit Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zum 01.01.2005 ist die Stadt Ulm als Träger der Eingliederungshilfe für die Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten sachlich und örtlich zuständig. Hierunter fallen auch die Leistungen im Rahmen des Ambulant betreuten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Ambulant betreutes Wohnen (ABW) ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Es bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Inklusion der Menschen mit Behinderungen.

Das ABW ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe. Es soll mit dem Ziel ausgebaut werden:

- Menschen mit Behinderungen bei der selbständigen Lebensführung bedarfsgerecht zu unterstützen
- auch Menschen mit höherem Hilfebedarf eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung ermöglichen
- Stationäre Leistungen entsprechend dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Grundsätzlich soll es in dem Sozialraum erbracht werden, in dem der Mensch mit Behinderung vor der Aufnahme in das ABW gelebt hat und ist somit ein sozialraumorientiertes Angebot.

Das ABW richtet sich an volljährige Menschen, die ohne dieses Angebot vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können. Voraussetzung ist ein Mindestmaß an lebenspraktischen Fähigkeiten. Der Mensch mit Behinderung soll in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung seine Lebensbereiche selbständig zu gestalten.

Die vorliegenden Richtlinien zum ABW in Ulm verfolgen damit die im Teilhabeplan 2008 festgelegten handlungsleitenden Ziele „Lebensfeldorientierung, Inklusion, personenzentrierter Ansatz, ambulant vor stationär, Normalisierungsprinzip“. Sie entsprechen insbesondere den Handlungsempfehlungen 41, 42, und 44 und bedeuten damit einen weiteren Schritt in der Umsetzung dieser Empfehlungen.

Tendenziell bedeuten ambulante Hilfemaßnahmen neben einer größeren Individualität in der Hilfeleistung und damit mehr Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen auch geringere Aufwendungen des Sozialhilfeträgers gegenüber stationären Maßnahmen im Einzelfall.

Bezüglich einer näheren Ausgestaltung des ABW in Ulm wird auf die in der Anlage beigefügten Richtlinien verwiesen.

Diese Richtlinien wurden gemeinsam mit dem Alb-Donau-Kreis und in Abstimmung mit Anbietern von ABW erarbeitet und sollen in beiden Kreisen in entsprechender Weise angewandt werden.